



## Kantonale Steuerverwaltung

Natürliche Personen

### Provisorische Steuerrechnung 2005 Steuergesetzrevision 2005

Auf den 1. Januar 2005 trat die vom Grossen Rat beschlossene Revision des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern in Kraft.

Mit der Revision wird ein einheitlicher Steuertarif für Alleinstehende und Verheiratete und gleichzeitig das Teilsplitting für gemeinsam steuerpflichtige Ehegatten eingeführt. Zudem werden die Kinder- und Ausbildungsabzüge sowie der Pauschalabzug für Versicherungsprämien und Zinsen von Sparkapitalien merklich erhöht. Dagegen sind im Steuergesetz keine Sozialabzüge für Alleinstehende und Verheiratete sowie kein Zweitverdienerabzug mehr vorgesehen.

### Berechnungsgrundlagen

Die grundlegenden Änderungen beim Steuertarif und bei den Sozialabzügen haben die Erstellung der provisorischen Steuerrechnung 2005 erheblich erschwert. Ihr Gemeindesteuernamt ist bei der Erstellung der provisorischen Steuerrechnung im Regelfall wie folgt vorgegangen:

1. Die aus der letzten definitiven Steuerveranlagung (in der Regel die Veranlagung 2003) bekannten Einkommens- und Vermögensverhältnisse sind für das Jahr 2005 übernommen worden.
2. Unter Berücksichtigung der auf die Steuerperiode 2005 erfolgten Änderungen bei den Einkommenssteuerabzügen ist für 2005 ein provisorisches steuerbares Einkommen berechnet worden.

Berechnungs-Beispiel:

	<b>Allein stehend</b>	<b>Verheiratet</b>
Steuerbares Einkommen 2003	Fr. ....	Fr. ....
+ Sozialabzug alt	Fr. 5'000	Fr. 9'000
(Alleinstehend mit Kind zusätzlich	Fr. 4'000)	Fr.
+ Zweitverdienerabzug alt	Fr. ---	Fr. 4'500
- Kinderabzug pro Kind neu zusätzlich	Fr. -1'900	Fr. -1'900
- Versicherungsprämien neu zusätzlich	Fr. -1'800	Fr. -3'600
- Versicherungsprämien pro Kind neu zusätzlich	Fr. -600	Fr. -600
- Alleinerzieherabzug bei Kind	Fr. -4'000	Fr. ---
Prov. Steuerbares Einkommen 2005	<u>Fr. ....</u>	<u>Fr. ....</u>



3. Die Vermögensverhältnisse der definitiven Steuerveranlagung 2003 sind in der Regel unverändert auf 2005 übernommen worden.

Im Zeitpunkt der Erstellung der provisorischen Steuerrechnung 2005 ist bei einigen Steuerpflichtigen noch keine definitive Steuerrechnung für 2003 erfolgt. In diesen Fällen basiert die provisorische Steuerveranlagung in der Regel auf den letzbekanntesten provisorischen Steuerfaktoren.

Seit der letzten definitiven Steuerrechnung eingetretene wesentliche Veränderungen bei den Einkommens- und Vermögensverhältnissen konnten von den Gemeindesteuerämtern nicht berücksichtigt werden.

### **Prüfung der provisorischen Steuerrechnung 2005**

Wir bitten Sie, Ihre provisorische Steuerrechnung 2005 zu überprüfen, insbesondere wenn sich Ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse 2005 im Vergleich zur Steuerperiode 2003 wesentlich verändert haben.

Wesentliche Änderungen der Einkommensverhältnisse können beispielsweise bei Aufnahme oder Aufgabe der Erwerbstätigkeit (Pensionierung, etc.) oder auch bei einer Änderung des Beschäftigungsgrades vorliegen.

Bei den Vermögensverhältnissen können wesentliche Änderungen bei erhaltenen oder ausgerichteten Schenkungen oder bei Erbschaften vorliegen.

#### Provisorische Rechnung 2005

Beispiel für Verheiratete mit Teilsplitting

*Rechnungsaufdruck:*

	Gesamt <sup>1)</sup>	Steuerbar <sup>2)</sup>	Splitting <sup>3)</sup>	Satz %	einfache Steuer	
Einkommen	100'000	80'000	52'600	4.8631%	Fr.	3'890.50
<sup>1)</sup> Weltweites steuerbares Einkommen (=Gesamt)					Fr.	100'000
<sup>2)</sup> Steuerbares Einkommen in der Gemeinde (=Steuerbar)					Fr.	80'000
<sup>3)</sup> Splitting/satzbestimmend des Gesamten (Divisor 1,9)					Fr.	52'600

Das Splitting/Satzbestimmung wird lediglich zur Errechnung des Steuersatzes in % des Gesamteinkommens benötigt. Der errechnete Prozentsatz multipliziert mit dem steuerbaren Einkommen ergibt die einfache Steuer.

Bei allen nicht verheirateten Steuerpflichtigen bleibt die Berechnung der Steuern wie bis anhin unverändert, d.h. es wird kein Splitting/Satzbestimmung berücksichtigt.

Bei teils Gemeinden bleibt die Darstellung der Steuerrechnung 2005 unverändert wie in den Vorjahren. Das Splitting läuft im Hintergrund ab und wird nicht auf der Rechnung ausgewiesen.



## **Einsprache**

Bei wesentlichen Änderungen der Einkommens- und/oder Vermögensverhältnissen empfehlen wir Ihnen, die provisorische Steuerrechnung 2005 mittels **einer schriftlichen Einsprache** bei Ihrem Gemeindesteueramt anpassen zu lassen. Bitte beachten Sie dabei, dass Ihre Einsprache innert 30 Tagen seit Zustellung der Rechnung erfolgen muss.

Informieren Sie bitte Ihr Gemeindesteueramt bereits im Einspracheschreiben, welche Einkommens- bzw. Vermögensverhältnisse sich wesentlich verändert haben. So erhalten Sie Ihre angepasste provisorische Steuerrechnung schneller und ersparen sich und Ihrem Gemeindesteueramt zeitraubende Rückfragen.

Ihr Gemeindesteueramt gibt Ihnen bei Unklarheiten gerne Auskunft.

Freundliche Grüsse

**Kantonale Steuerverwaltung Thurgau**